

Satzung

des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verband führt den Namen

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

und hat seinen Sitz in Stuttgart.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen unter VR 2051.

2. Der Verband ist der Zusammenschluss der im Gerichtsvollzieherdienst des Landes Baden-Württemberg tätigen Beamtinnen und Beamten sowie Angehöriger anderer Dienstgruppen, die im Gerichtsvollzieherdienst tätig sind oder waren.
3. Der Verband ist in Fragen der Politik, der Rasse und des Glaubens neutral.
4. Zweck des Verbandes ist
 - a) die Wahrung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder aus dem Dienstverhältnis;
 - b) die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und Belange seiner Mitglieder;
 - c) die Förderung der fachlichen Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder;
 - d) die Gestaltung und Anpassung des Zwangsvollstreckungswesens an die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten;
 - e) die Durchsetzung eines angemessenen Aufgabengebietes, welches eine Fortentwicklung des Berufsbildes für die Zukunft gewährleistet;
 - f) die Förderung und Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls aller dem Gerichtsvollzieherdienst zugehöriger Bediensteten und derer Angehöriger.
5. Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 2

Anschluss an andere Organisationen

Der Verband ist Mitglied

- a) des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes e.V.
- b) des Beamtenbundes Baden-Württemberg e.V.

Weitere Regelungen zur Mitgliedschaft im Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e.V. sind in § 28 dieser Satzung getroffen.

Die Mitgliedschaft in diesen Organisationen darf die Selbständigkeit des Verbandes nicht berühren oder einschränken.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann werden

- a) wer Beamtin oder Beamter des Gerichtsvollzieherdienstes des Landes Baden-Württemberg ist;
- b) wer zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes zugelassen ist;
- c) wer die Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes bestanden hat;
- d) wer die Befähigung zum Gerichtsvollzieherdienst entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen hat und die Tätigkeit ausübt;
- e) sonstige Personen nach Zustimmung des Gesamtvorstandes.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag und anschließende Bestätigung durch den Landesverbandsvorstand.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Landesverbandsvorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so entscheidet auf Anrufung des Antragstellers der Gesamtvorstand. Die Stimmabgabe hierzu kann schriftlich erfolgen. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

4. Das Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung über seine Aufnahme in den Verband sowie ein Exemplar der Satzung.

5. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen von Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern (gleichgültig, ob innerhalb des Beamtenbundes, der sonstigen Gewerkschaftsorganisationen oder anderer Gruppierungen)

schließt eine Mitgliedschaft in diesem Verband aus. Der Gesamtvorstand kann hiervon mit einfacher Mehrheit Ausnahmen genehmigen. Es gilt Ziff. 3 dieses Paragraphen.

§ 4

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

- (1) Mitglieder, welche sich um den Verband und dessen Ziele in herausragender Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehemalige Vorsitzende des Verbandes können unter den gleichen Voraussetzungen, die zur Ernennung zum Ehrenmitglied führen, vom Landesverbandstag zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Zahlung aller Verbandsbeiträge befreit.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) im Rahmen dieser Satzung an den Tätigkeiten des Verbandes teilzunehmen, mitzuwirken und mitzubestimmen. Das Teilnahmerecht ist auf die öffentlichen und verbandsöffentlichen Veranstaltungen beschränkt;
- b) den Schutz, die Unterstützung und die Beratung des Verbandes im Rahmen dieser Satzung in Anspruch zu nehmen. Hierzu gehört insbesondere die Beratung in allen Belangen der Dienstausbübung und des Dienstrechts sowie der sich aus dem besonderen Dienst- und Statusrecht des Gerichtsvollzieherdienstes ergebenden Fragen;
- c) die Rechtsberatung und den Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Beamtenbundes Baden-Württemberg in Anspruch zu nehmen auf Grundlage der Rechtsschutzordnung des Beamtenbundes Baden-Württemberg, sofern der Landesverbandsvorstand die Schutzwürdigkeit des Anliegens des Mitglieds bejaht;
- d) auf Informationen über die aktuelle Situation des Berufsstandes im Rahmen der üblichen Informationen des Landesverbandes (Rundschreiben, Versammlungen).

Alle im aktiven Gerichtsvollzieherdienst stehenden Mitglieder des Landesverbandes einschließlich derjenigen, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, erhalten

- a) die Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung
- b) die Mitgliedszeitschrift des Deutschen Beamtenbundes.

Es gilt jedoch die Einschränkung des § 7 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) sich für die vom Verbandstag bestimmten Ziele und Beschlüsse einzusetzen;
- b) die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandstages zu beachten;
- c) den Landesverbandsvorstand und den zuständigen Bezirksvereinsvorstand über alle den Berufsstand betreffenden und wichtig erscheinenden Vorgänge zu unterrichten;
- d) an allen Veranstaltungen des Landesverbandes und seiner Untergliederungen nach Möglichkeit teilzunehmen.

§ 7

Beiträge

1. Die Mitglieder leisten vierteljährlich im Voraus zu entrichtende Monatsbeiträge in der vom Verbandstag beschlossenen Höhe. Für eine Änderung der Beitragshöhe ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der beim Verbandstag anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Sofern die Kassenlage oder besondere Maßnahmen, die im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder liegen es erfordern, können innerhalb eines Kalenderjahres Sonderumlagen bis zur Höhe von insgesamt drei Monatsbeiträgen erhoben werden. Die Notwendigkeit und die Höhe der Sonderumlagen wird vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit festgestellt und festgelegt. Die Abstimmung hierzu kann innerhalb des Gesamtvorstandes schriftlich erfolgen.
3. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende der Mitgliedschaft in vollem Umfang bestehen.

Beitragsfreiheit besteht für Mitglieder, welche sich in Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst befinden. Diese Beitragsfreiheit endet mit Ablauf des Monats in welchem die Laufbahnprüfung abgelegt wird oder mit der Zuteilung eines Dienstbezirks. In Zweifelsfällen entscheidet der Landesverbandsvorstand über den Eintritt der Beitragspflicht. Die Beitragsbefreiung nach Satz 1 gilt ab dem Monat welcher auf den Eintritt in den Ruhestand folgt, frühestens jedoch ab dem Folgemonat

nach Eingang der schriftlichen Benachrichtigung über den Eintritt in den Ruhestand bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes. Die Benachrichtigung hat mit nachzuweisendem Schreiben zu erfolgen.

4. Weiter sind Mitglieder im Ruhestand von der Zahlung der Beiträge befreit. Sie haben keinen Anspruch auf Bezug der Zeitschriften nach § 5 dieser Satzung sowie der Rundschreiben des Landesverbandes.
5. Die Beitragsfreiheit nach diesem Paragraphen besteht in vollem Umfang.
6. In Härtefällen kann der Landesverbandsvorstand ganz oder teilweise von der Zahlung des Beitrages befreien. Die Befreiung vom Beitrag bezieht sich jedoch nicht auf den Bezug der Deutschen Gerichtsvollzieher-Zeitung und den Beitrag zum Deutschen Beamtenbund.
7. In Zweifelsfällen entscheidet der Gesamtvorstand über die Höhe des Beitrages. Dies gilt insbesondere bei Teilzeitbeschäftigung, Mutterschutz, Doppelmitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder und ähnlichen Fällen.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt des Mitglieds aus dem Landesverband;
- b) Ausschluss des Mitglieds aus dem Landesverband;
- c) Tod des Mitglieds.

1. Austritt:

Die Austrittserklärung muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Landesverbandes mit nachzuweisendem Schreiben zugegangen sein. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall zum Ende des Geschäftsjahres. Bei Nichteinhaltung der Frist endet die Mitgliedschaft und damit die Beitragspflicht erst zum Ende des nächsten Geschäftsjahres.

Nach Ende der Mitgliedschaft sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Landesverbandes alle dem Mitglied ausgestellten Dokumente zurückzugeben, welche das Bestehen der Mitgliedschaft bestätigen (z.B. Ausweise oder Mandatsbescheinigungen).

2. Ausschluss eines Mitglieds:

Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Interessen des Landesverbandes verstößt oder verstoßen hat und dadurch das Ansehen des Landesverbandes oder des Berufsstandes in erheblichem Masse schädigt oder geschädigt hat;

oder

- b) trotz mindestens einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als sechs Monate im Rückstand ist oder die Summe der Beitragsrückstände sechs oder mehr Monatsbeiträge beträgt.

Das Mitglied ist bei Erreichen der entsprechenden Beitragsrückstände einmal mit nachzuweisendem Schreiben unter Hinweis auf die möglichen Rechtsfolgen zu mahnen und zur Zahlung der Rückstände sowie der Kosten der Mahnung und etwaiger sonstiger mit der Nichtzahlung verbundener Kosten (z.B. Bankauslagen) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung aufzufordern.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder Rechtfertigung zu geben mit einer Frist von einem Monat ab Zugang der Aufforderung. Eine nach Ablauf dieser Frist erfolgte Stellungnahme oder Rechtfertigung kann, muss jedoch nicht mehr zur Kenntnis genommen werden um bei der Entscheidung über den Ausschluss mit berücksichtigt zu werden.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung kann durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen. Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist die Stellungnahme des Mitglieds zur Kenntnis zu geben, sofern diese bei der Aufforderung zur Stimmabgabe vorliegt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch nachzuweisendes Schreiben mitzuteilen. Der Ausschluss tritt in Kraft mit der Entscheidung des Gesamtvorstandes. Gleichzeitig endet damit auch die Beitragspflicht.

Mit dem Ende oder Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod erlischt jeder Rechtsanspruch des Mitglieds oder seiner Rechtsnachfolger gegen den Landesverband. Das ausgeschiedene Mitglied oder seine Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Teilung des Vermögens des Landesverbandes oder auf Herausgabe eines Anteils am Verbandsvermögen.

Die Anwendung der §§ 738 – 740 BGB ist ausgeschlossen.

§ 9

Ist ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als 6 Monate im Rückstand oder beträgt die Summe der Beitragsrückstände sechs oder mehr Monatsbeiträge, so ruhen das Stimmrecht für sämtliche Verbandsversammlungen, die Rechte nach § 5 Buchstaben b), c) und d), der Anspruch auf Bezug der Deutschen Gerichtsvollzieher-Zeitung und der Mitgliedszeitschrift des Deutschen Beamtenbundes. Das Ruhen dieser Rechte endet mit Zahlung der rückständigen Beiträge. Werden die Rückstände nicht vollständig, jedoch teilweise gezahlt, so entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Aufhebung der Sanktion.

§ 10

Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. sind:

- a) der Landesverbandstag (§ 11)
- b) der Landesverbandsvorstand (§ 15)
- c) der Gesamtvorstand (§ 21)

§ 11

Verbandstag

1. Alle zwei Jahre hat ein Verbandstag als ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Außerordentliche Verbandstage sind einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Gesamtvorstandes;
 - b) auf Antrag von mindestens zehn Bezirksgruppen, wenn Zweck und Gründe dem Landesverbandsvorstand bei Antragstellung mitgeteilt werden;
 - c) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, wenn Zweck und Gründe dem Landesverbandsvorstand bei Antragstellung mitgeteilt werden.
3. Der Verbandstag wird geleitet:
 - a) während des offiziellen Teils von der oder dem Vorsitzenden des Landesverbandes oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandes; falls beide verhindert sind durch ein weiteres Mitglied des Landesverbandsvorstandes. Falls alle Mitglieder verhindert sind, entscheiden die

anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes über die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit;

- b) während des geschäftlichen Teils von einer oder einem vom Verbandstag zu wählenden Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter, die oder der aus der Mitte der Versammlung zu wählen ist.
4. Die Einladung zum Verbandstag hat schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist zwischen der Absendung der Einladung und dem Termin des Verbandstages beträgt mindestens vier Wochen. Die Mitglieder sind in der Einladung aufzufordern, Anträge zum Verbandstag spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Landesverbandes schriftlich zu stellen.
5. Bei Änderungen der Anschriften der Mitglieder genügt die Absendung an die letzte, dem Verband bekannte Anschrift.
6. Über die Zulassung verspätet eingereichter Anträge entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen und von einem Mitglied des Landesverbandsvorstandes zu unterzeichnen.
9. Die Vorbereitungen zum Verbandstag trifft der Landesverbandsvorstand. Er kann geeignete Personen oder Unterorganisationen des Verbandes zur Mithilfe heranziehen. Kosten, welche diesen Personen oder Gruppen entstehen, sind aus der Verbandskasse zu erstatten.
10. Der Verbandstag ist während seines offiziellen Teils öffentlich. Während des geschäftlichen Teils ist er verbandsöffentlich. Gäste können vom Landesverbandsvorstand zugelassen werden.

§ 12

Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag bestimmt die Richtlinien der Verbandstätigkeit und hat die Aufsicht über die Organe des Verbandes.

Insbesondere hat der Verbandstag folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts;
2. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüferinnen oder der Rechnungsprüfer;

3. Entscheidung über die Entlastung des Landesverbandsvorstandes;
4. Wahl der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes;
5. Wahl der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter;
6. Änderungen dieser Satzung;
7. Festsetzung und Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
8. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
9. Entscheidung über die Auflösung des Landesverbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens in diesem Fall;
10. Entscheidungen nach § 28 dieser Satzung.

Der Verbandstag entscheidet, falls nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 13

Rechnungsprüfer

Bei jedem ordentlichen Verbandstag sind zwei Mitglieder als Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und zwei Mitglieder als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Eine Wiederwahl in der jeweiligen Funktion ist nur einmal zulässig.

Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer haben die Aufgabe zur Prüfung der ordnungsgemäßen Führung sowohl der Kasse des Verbandes. Ihnen sind sämtliche Belege und Buchungsunterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 14

Durchführung der Wahlen

Die vorzunehmenden Wahlen sind an keine Form gebunden. Sie erfolgen jedoch durch geheime Abstimmung, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Gleichfalls erfolgen die Wahlen durch geheime Stimmabgabe

- a) wenn mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen;
- b) wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat dies verlangt; dies gilt auch für den Fall dass diese Kandidatin oder dieser Kandidat als Einzige oder als Einziger für das zu wählende Amt zur Wahl steht.

Die Wahlen erfolgen bei geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Ansonsten erfolgen die Wahlen durch Handzeichen.

Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl unter den Kandidatinnen oder Kandidaten mit den gleichen und bisher meisten Stimmen. Neue Kandidatinnen oder Kandidaten sind nicht

zugelassen. Bei erneuter Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang nach den gleichen Grundsätzen statt. Liegt nochmals Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los. Ein weiterer Wahlgang ist nicht mehr zulässig.

Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlausschuss welcher vom Verbandstag aus seiner Mitte gewählt wird. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Die zu wählenden Mitglieder des Wahlausschusses werden vorgeschlagen:

- a) von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter;
- b) vom Landesverbandsvorstand, falls die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter dies wünscht oder sich auf seinen Aufruf unter den Anwesenden keine Kandidatinnen oder Kandidaten finden.

§ 15

Landesverbandsvorstand

Der Landesverbandsvorstand setzt sich zusammen aus

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer
- d) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister

Zum Mitglied des Landesverbandsvorstandes kann nur gewählt werden, wer bei ihrer oder bei seiner erstmaligen Wahl in den Landesverbandsvorstand aktiv das Gerichtsvollzieheramt ausübt. Eine Wiederwahl ist ohne diese Einschränkung zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt aus oder ist es für längere Zeit an der Ausübung ihres oder seines Amtes verhindert, so regelt der verbleibende Landesverbandsvorstand die Vertretung bis zur Neuwahl oder bis zum Wegfall der Verhinderung.

Der verbleibende Landesverbandsvorstand kann die mit der Vertretung zu beauftragenden Personen aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes auswählen. Andere Personen dürfen nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes berufen werden.

Es dürfen nicht mehr Ersatzpersonen berufen werden als gewählte Vorstandsmitglieder ausscheiden oder verhindert sind.

Die Vertretung endet mit dem Ende der Verhinderung. Dies wird durch den verbliebenen Landesverbandsvorstand sowie dem vertretenen Vorstandsmitglied festgestellt.

Bei Abstimmungen über Vertretungen im Vorstand sind alle Stimmen gleichberechtigt.

Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so regelt der verbleibende Landesverbandsvorstand die Vertretung bis zu den Neuwahlen. Es gelten in diesem Fall die Bestimmungen wie vorstehend.

In diesem Fall ist der gesamte Landesverbandsvorstand auf dem nächsten stattfindenden Verbandstag neu zu wählen, unabhängig von der Dauer der restlichen Amtszeit der verbliebenen Vorstandsmitglieder.

Jedes Mitglied des Landesverbandsvorstandes ist für sich allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die persönliche Haftung des § 54 BGB ist ausgeschlossen.

Die Wahl der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes erfolgt durch den Verbandstag für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig mit den Einschränkungen, welche in diesem Paragraphen getroffen sind.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Landesverbandsvorstand vertritt den Landesverband Baden-Württemberg e.V. nach innen und außen und führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 16

Geschäftsführung des Vorstandes

Die Sitzungen des Landesverbandsvorstandes werden von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf einberufen, bei deren oder dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes (§ 21) werden entsprechend einberufen oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes seine Einberufung verlangen. Die Abstimmung hierüber kann schriftlich mit Fristsetzung von einer Woche zur Stimmabgabe erfolgen.

Der oder die Landesverbandsvorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führen den Vorsitz und leiten diese Sitzungen. Bei Verhinderung Beider gilt § 11 Nr. 3 a dieser Satzung.

Der Landesverbandsvorstand und der Gesamtvorstand (§ 21) sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen innerhalb dieser Verbandsorgane entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmabgabe.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Landesverbandsvorsitzenden, bei derer oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden und bei derer oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des amtierenden Vorsitzenden.

Sitzungen des Landesverbandsvorstandes und des Gesamtvorstandes sind nichtöffentlich. Gäste können durch Beschluss des jeweiligen Gremiums zugelassen werden.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter zu unterzeichnen. Eine Vertreterin oder Vertreter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wird im Falle deren oder dessen Verhinderung durch die Mitglieder der jeweiligen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Bei der Ausführung der laufenden Geschäfte ist der Landesverbandsvorstand an die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden. In Fällen, deren Erledigung keinen Aufschub duldet, trifft die oder der Landesverbandsvorsitzende oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, bei Verhinderung Beider ein weiteres Mitglied des Landesverbandsvorstandes die notwendigen Entscheidungen oder Regelungen.

§ 17

Untergliederungen des Landesverbandes

Der Landesverband bildet aus verbandsinternen Gründen, insbesondere zur ortsnahe Betreuung der Mitglieder, zur Kontaktpflege mit der Verwaltung und zur Unterstützung und Beratung des Landesverbandsvorstandes folgende Untergliederungen:

- a) je einen Bezirksverein für den Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe und den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart;
- b) je eine Bezirksgruppe für den Bezirk eines jeden Landgerichts.

Mitglieder der jeweiligen Gliederungen sind die Verbandsmitglieder mit Dienstsitz in den jeweiligen Bezirken oder soweit die Mitglieder nicht oder nicht mehr im aktiven Gerichtsvollzieherdienst tätig sind (Anwärter, Mitglieder im Ruhestand, sonstige ausser Dienst befindliche Mitglieder) je nach ihrem letzten Dienstort.

Diese Untergliederungen sind zur aktiven Mitarbeit berufen und verpflichtet. Diese Satzung gilt für sie sinngemäß falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 18

Bezirksvereinsleitung

Die Leitung der Bezirksvereine besteht aus:

- a) der oder dem Bezirksvereinsvorsitzenden
- b) der oder dem stellvertretenden Bezirksvereinsvorsitzenden
- c) der Beisitzerin oder dem Beisitzer

Die Wahl der Bezirksvereinsleitung erfolgt durch die Bezirksvereinsversammlung auf die Dauer von vier Jahren durch die jeweiligen Mitglieder (§ 17).

Die Bezirksvereine halten alle zwei Jahre im Wechsel mit dem ordentlichen Landesverbandstag eine Versammlung ab.

Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes haben an den Versammlungen der Bezirksvereine teilzunehmen, falls nicht wichtige persönliche oder dienstliche Gründe dies verhindern. Gleiches gilt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweils anderen Bezirksvereins.

Paragraph 11 Abs. 10 dieser Satzung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Gäste vom jeweiligen Bezirksvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Landesverbandsvorstand zugelassen werden können.

§ 19

Bezirksgruppen

Jede nach § 17 dieser Satzung gebildete Bezirksgruppe wählt eine Leiterin oder einen Leiter dieser Gruppe sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das Wahlergebnis ist dem Landesverbandsvorstand und der Bezirksvereinsleitung mitzuteilen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Leiterin oder der Leiter bleiben jedoch so lange im Amt bis eine neue Leiterin oder Leiter gewählt ist.

§ 20

Konkurrenzklausele

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer außerhalb des Deutschen Beamtenbundes stehenden Gewerkschaft schließt Sitz und Stimme in den in §§ 15 und 18 dieser Satzung bezeichneten Verbandsorganen oder Untergliederungen aus. Gleichzeitig ist die Wahl zur Leitung oder stellvertretenden Leitung einer Bezirksgruppe nach § 19 dieser Satzung nicht zulässig.

Die gleichzeitige Zugehörigkeit zum Landesverbandsvorstand und zur Leitung eines Bezirksvereins ist unzulässig.

§ 21

Gesamtvorstand

Der Landesverbandsvorstand und die Bezirksvereinsleitungen bilden den Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand ist zwischen den Verbandstagen das Entscheidungsorgan über anstehende Fragen, sofern nicht der Landesverbandsvorstand die erforderlichen Entscheidungen zu treffen hat.

Der Gesamtvorstand erlässt eine Geschäfts- und eine Kassenordnung.

§ 22

Haushaltsplan und Jahresrechnung

1. Der Landesverbandsvorstand stellt für das Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Für die Durchführung der Verbandstage sowie für außerordentliche Ausgaben sollen Rücklagen gebildet werden.
2. Die Haushaltspläne und die Jahresrechnungen mit Belegen und den Berichten der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer sind jährlich dem Gesamtvorstand vorzulegen. Dieser entscheidet über Einwendungen und Beanstandungen der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer.
3. Die Jahresrechnungen über die abgelaufenen Geschäftsjahre mit den Berichten der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und der etwaigen Stellungnahmen des Gesamtvorstands sind jeweils dem Verbandstag bekannt zu geben.
4. Jedes Mitglied hat während des Verbandstages das Recht auf Einsichtnahme in diese Unterlagen.
5. Dem Landesverbandstag ist der jeweilige Vermögensbestand bekannt zu geben.

§ 23

Verbandsvermögen

Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, Mittel gemäß der vom Gesamtvorstand beschlossenen Kassenordnung zu verwenden. Die gesamte Abwicklung ist durch die Kassenordnung zu regeln.

§ 24

(aufgehoben)

§ 25

Vertretung des Landesverbandes in den Gremien des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes e.V.

Der Landesverband ist in den Entscheidungs- und Beratungsgremien des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes e.V., nämlich dem Bundeskongress, der Ländervertreterversammlung und der Vorsitzendenkonferenz vertreten.

Diese Vertretung erfolgt durch Mitglieder der jeweiligen Gremien, welche in der Satzung des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes e.V. bestimmt sind und deren Mitgliedschaft sich aus ihrer Funktion im Landesverband begründet sowie durch Delegierte, die vom Landesverbandsvorstand bestimmt werden können.

An der Ländervertreterversammlung sollen neben dem Landesverbandsvorstand die Vorsitzenden der Bezirksvereine teilnehmen.

Ist die oder der Vorsitzende des jeweiligen Bezirksvereins verhindert, so bestimmt der Landesverbandsvorstand die Teilnehmerin oder den Teilnehmer aus den Mitgliedern der jeweiligen Bezirksvereinsleitung.

Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am Bundeskongress werden durch den Gesamtvorstand bestimmt.

Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes und der Bezirksvereinsleitungen erhalten zur Abgeltung ihres Zeitaufwands für die Verbandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der vom Gesamtvorstand beschlossenen Höhe.

Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes und der Bezirksvereinsleitungen sowie die Leiterinnen und Leiter der Bezirksgruppen und sonstige vom Landesverband beauftragte Personen erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und sonstigen Auslagen nach Maßgabe der vom Gesamtvorstand beschlossenen Höhe.

Auf Verlangen ist ein angemessener Vorschuss zu zahlen.

§ 27

Satzungsänderungen

Beschlüsse des Verbandstages über Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 28

Mitgliedschaft im Bundesverband (Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.)

Ein Austritt aus dem Bundesverband kann durch den Verbandstag beschlossen werden. Für einen Austritt ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Der Landesverbandsvorstand kann dieser Entscheidung widersprechen und den Austrittsbeschluss des Verbandstages zurückweisen. Für diesen Widerspruch sind notwendig die Stimmen von mindestens zwei Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes. Die Abstimmung innerhalb des Landesverbandsvorstandes erfolgt geheim und wird von der oder dem Vorsitzenden dem Verbandstag dem Ergebnis nach bekannt gegeben. § 16 Satz 9 dieser Satzung (Entscheidung durch die Stimme der oder des Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters) ist nicht anzuwenden.

Falls dieser Widerspruch erhoben wird, ist er unmittelbar nach der erfolgten Abstimmung des Verbandstages zu erheben. Eine angemessene Zeit für Beratungen des Landesverbandsvorstandes ist hierbei zu berücksichtigen. Die Dauer dieser Zeitspanne bestimmt der Landesverbandsvorstand. Wird der Widerspruch erhoben, so muss der Verbandstag nach Ablauf von mindestens einer Stunde und vor Ende der zweiten Stunde nach Bekanntgabe des Widerspruchs des Landesverbandsvorstandes eine erneute Abstimmung beschließen.

Über die Durchführung der erneuten Abstimmung entscheidet der Verbandstag mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese erneute Abstimmung nicht vor Ende des Verbandstages durchgeführt, so ist der Widerspruch des Landesverbandsvorstandes endgültig; der Austrittsbeschluss des Verbandstages ist damit abgelehnt.

Stimmen in der erneuten Abstimmung nochmals drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so ist dieser wirksam beschlossen. Ein erneuter Widerspruch des Landesverbandsvorstandes ist ausgeschlossen.

Gleichzeitig mit dem Austrittsbeschluss hat der Verbandstag über einen neuen Namen des Landesverbandes zu entscheiden. Der neue Namen wird vom Landesverbandsvorstand vorgeschlagen; der Verbandstag entscheidet mit drei Vierteln seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Falls eine solche Mehrheit nicht zustande kommt, gilt der Vorschlag des Landesverbandsvorstandes als angenommen.

Über einen Wiedereintritt in den Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e.V. entscheidet ein ordentlicher Verbandstag oder ein ausdrücklich zur Entscheidung über diese Frage einberufener Verbandstag. Für einen Wiedereintritt ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Der Landesverbandstag kann den Vorstand mit den Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ermächtigen, den Austritt aus dem Bundesverband zu erklären. Diese Ermächtigung kann mit Bedingungen verbunden sein oder ohne Bedingungen erteilt werden. Gleiches gilt für eine Ermächtigung, dem

Bundesverband wieder beizutreten. Bei der Entscheidung des Vorstandes ist § 16 Satz 9 dieser Satzung nicht anzuwenden. Diese Ermächtigung gilt längstens bis zum nächsten ordentlichen Landesverbandstag.

§ 29

Auflösung des Verbandes

Eine Auflösung des Landesverbandes ist nur zulässig auf einem eigens dafür einberufenen Verbandstag. Der Landesverband kann durch Beschluss dieses Verbandstages mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, jedoch wenigstens der Stimmenzahl von einem Drittel der stimmberechtigten Gesamtmitglieder des Landesverbandes seine Auflösung beschließen. Falls die erforderliche Mindestanzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist, so ist der Verbandstag nicht beschlussfähig.

Für diesen Fall der Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach acht Wochen und spätestens nach zehn Wochen ein neuer Verbandstag zur Entscheidung über die Auflösung einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu diesem erneuten Verbandstag muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin abgesandt werden.

Im Falle der Auflösung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

Die Abwicklung erfolgt durch den bisherigen Landesverbandsvorstand, sofern der Verbandstag nicht etwas anderes bestimmt.

§ 30

Formvorschriften

Ist nach dieser Satzung verlangt, dass eine schriftliche Aufforderung, Erklärung oder sonstige Mitteilung durch nachzuweisendes Schreiben erfolgt, so hat dieses Schriftstück dem Empfänger durch Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellung nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung übersandt zu werden.

Eine Verweigerung der Annahme gilt als nicht erfolgt. In diesem Fall gilt das Schriftstück mit dem Tag der Verweigerung der Annahme als zugegangen. Bei Übersendung durch Einschreiben mit Rückschein und der Benachrichtigung des Empfängers von der Bereithaltung zur Abholung gilt das Schriftstück nach Ablauf der Bereithaltungsfrist als zugegangen, falls der Empfänger das Schriftstück nicht abgeholt hat.

Im Falle der Zustellung nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung gilt das Schriftstück am Tag der Zustellung als zugegangen.

Bei schriftlichen Abstimmungen setzt der Landesverbandsvorstand eine angemessene Frist bis zu deren Ablauf die Stimmabgabe erfolgt sein muss. Innerhalb dieser

Frist müssen die Stimmen der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Landesverbandes zugegangen sein.

Nicht abgegebene Stimmen gelten als ungültig.

Jeglicher sonstiger Schriftverkehr mit Ausnahme vorstehender Bestimmungen über nachzuweisende Schreiben kann durch elektronische Übermittlung erfolgen (Email, Telefax). Dies gilt ausdrücklich auch für Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Verbandstagen und allen sonst denkbaren Benachrichtigungen und Schriftverkehr. Sofern die notwendigen Kontaktdaten für elektronische Übermittlungen nicht bekannt sind, erfolgt die Übermittlung durch einfachen Brief.

(aufgehoben)

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an Stelle der bisher gültigen Satzung und wird wirksam im Außenverhältnis durch Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart.

Alle bisher dem Vereinsregister zur Eintragung angemeldeten und noch nicht eingetragenen Satzungsänderungen sind damit gegenstandslos. Die Anträge auf Eintragung dieser Änderungen gelten durch Antrag auf Eintragung dieser Satzung als zurückgezogen.

Im Innenverhältnis wird diese Satzung sofort nach Verabschiedung durch den Landesverbandstag wirksam.

Sie wurde am 17. Dezember 2001 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Sie wurde geändert durch den Landesverbandstag am 21. September 2003 in Sindelfingen hinsichtlich: § 9 (neu eingefügt), § 7 Abs.5 (Sätze 3 und 4 angefügt), § 11 Absatz 4 (geändert: Zahl „sechs“ durch die Zahl „vier“).

Weitere Änderung durch den Landesverbandstag am 18. November 2007 in Karlsruhe: In § 15 wurde Satz 4 gestrichen, der gelautet hat: "Nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst wegen Eintritts in den Ruhestand ist nur noch eine weitere Wiederwahl zulässig."

Sie wurde durch den Landesverbandstag 2011 in Stuttgart erneut geändert in § 28 (Änderung der qualifizierten Mehrheit für einen Austritt aus dem Bundesverband (DGVB) sowie die Möglichkeit für eine Ermächtigung des Vorstandes zu entsprechenden Schritten durch den Landesverbandstag. Weiter wurde der bisher nicht belegte § 9 neu beschlossen bezüglich des Ruhens bestimmter Mitgliederrechte im Falle von Beitragsrückständen.

Sie wurde durch den Landesverbandstag am 22.11.2015 geändert hinsichtlich § 31 (Aufhebung der Übergangsregelung bei Einführung des EURO), hinsichtlich § 24 (Aufhebung der Sterbekasse mit Folgeänderungen in §§ 9, 12 und 13) sowie hinsichtlich § 30 (Einfügung der Bestimmung über die ausdrückliche Zulassung von elektronischer Übermittlung jeglichen Schriftverkehrs mit ausdrücklich festgelegten Ausnahmen hinsichtlich nachzuweisender Schreiben).

Sie wurde durch den Landesverbandstag am 03.07.2022 hinsichtlich § 4 geändert; nunmehr können durch den Landesverbandstag Ehrenvorsitzende ernannt werden.